

Statuten der Schweizerischen St. Lukasgesellschaft für Kunst und Kirche

Name, Zweck: § 1

Unter dem Namen Schweizerische St. Lukasgesellschaft für Kunst und Kirche (Societas Sancti Lucae, abgekürzt SSL) besteht seit 1924 mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB, dem Künstler/Künstlerinnen, Architekten/Architektinnen, Theologen/Theologinnen, Kunsthistoriker/Kunsthistorikerinnen und Kunstinteressierte angehören. Er stellt sich zur Aufgabe, den Dialog zwischen Kirchen und zeitgenössischer Kunst zu fördern.

Aufgaben: § 2

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgabe setzt sich die SSL insbesondere mit folgenden Mitteln ein:
 - a) Sie veranstaltet Tagungen, Vorträge, Exkursionen sowie Ausstellungen zum Thema Kunst und Religion;
 - b) sie fördert Informationsaustausch und Beziehungen unter den Mitgliedern;
 - c) sie berät kirchliche Behörden, Kirchengemeinden, politische Gemeinden und andere Ratsuchende in Fragen des Kirchenbaus und der künstlerischen Ausstattung;
 - d) sie bietet ihre Dienste in Aus- und Weiterbildung an theologischen Fakultäten sowie Institutionen kirchlicher und nichtkirchlicher Erwachsenenbildung an.
- 2 Zur gezielten Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich Regional- oder Projektgruppen bilden. Die Gruppen informieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

Mitgliedschaft: § 3

- 1 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen offen, die bereit sind, im Sinne des Gesellschaftszwecks zu wirken. Als Mitglieder können Einzelpersonen (allein oder mit Familienangehörigen) und Kollektivmitglieder (Behörden, Körperschaften, Firmen) aufgenommen werden.
- 2 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Mitglieder oder andere um die Gesellschaft hervorragend § verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Aufnahmeverfahren: § 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.

Organe: § 5

Die Organe der SSL sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) zwei Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung: § 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Vorstand bestimmt den genauen Zeitpunkt und den Tagungsort.

§ 7

Die ordentliche Generalversammlung hat namentlich folgende Obliegenheiten:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der mit der Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Organe;
- b) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) Diskussion allgemeiner aus dem Vereinszweck sich ergebender Probleme;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Wenn mindestens dreissig Mitglieder es schriftlich verlangen, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Vorstand: § 9

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden.
- 2 Künstler/Künstlerinnen, Architekten/Architektinnen, Theologen/Theologinnen und Kunsthistoriker/Kunsthistorikerinnen sollen darin nach Möglichkeit vertreten sein. Den Präsidenten/die Präsidentin bestimmt die Generalversammlung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt insbesondere den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.
- 3 Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin bilden den leitenden Ausschuss. Dieser bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor.

§ 10
Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die gemäss Gesetz, Statuten und allgemeiner Übung weder der Generalversammlung, noch dem leitenden Ausschuss zugewiesen sind.

Vertretung nach aussen; übertragene Aufgaben: § 11

- 1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und je ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen verbindlich zu zweien.
- 2 Die Protokoll- und Rechnungsführung sowie weitere Sekretariatsaufgaben können vom Vorstand Mitgliedern übertragen werden, die ihm nicht angehören. Sie haben im Vorstand beratende Stimme.

§ 12
Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf einberufen. Sitzungen des Vorstandes können auch von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

§ 13
Die Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, prüfen die Rechnung sowie die Kassaführung der Gesellschaft und erstatten darüber alljährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Jahresgabe: § 14

Die Gesellschaft überreicht den Mitgliedern, wenn es die Finanzen zulassen, jährlich eine Jahresgabe in Form eines Kunstwerks oder einer Publikation.

Finanzen: § 15

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe für die Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedschaft von der Generalversammlung festgesetzt wird;
- b) aus dem allfälligen Ertrag von Publikationen und Veranstaltungen;
- c) aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- d) aus Beiträgen von Gönnermitgliedschaften.

§ 16
Die Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Organe leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie haben indessen Anspruch auf Vergütung der Reisespesen und anderer Auslagen und sind vom Jahresbeitrag befreit.
Die Präsidial- und die Sekretariatsarbeit werden je mit einer Jahrespauschale entschädigt.

Austritt, Ausschluss: § 17

- 1 Der Austritt steht den Mitgliedern nach Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres frei.
- 2 Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen steht dem Vorstand zu. Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 18
Für die Verpflichtungen der SSL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben im Falle des Austrittes und des Ausschlusses keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 19
1 Die Auflösung der Gesellschaft kann mit Zweidrittelsmehrheit von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn an ihr wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder teilnimmt.
Das Vermögen der Gesellschaft wird nach deren Auflösung der Taggeldkasse für schweizerische bildende Künstler/innen vermacht.

- 2 Das Archiv der SSL verbleibt nach Auflösung der Gesellschaft im Staatsarchiv Luzern.

Revision der Statuten: § 20

- 1 Für die Revision dieser Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Es bedarf hierfür der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2 Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 5. Dezember 1924 / 24. Oktober 1932 / 29. September 1958 / 3. Dezember 1988/ 13. November 2000/
Sie wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2014 in St.Gallen beschlossen.

Präsidentin:
Veronika Kuhn

Vorstandsmitglied/Protokoll GV
Peter Fierz